

---

# Gemeindeordnung

---

2014

Die Einwohnergemeinde Suhr (nachstehend als Gemeinde bezeichnet) erlässt gestützt auf §§ 17 und 18 Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 folgende

## Gemeindeordnung

### § 1 Organisationsform

In der Gemeinde gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

### § 2 Zusammensetzung der Organe

Es sind zu wählen:

- a) die 5 Mitglieder des Gemeinderates (inkl. Gemeindepräsident/in und Vizegemeindepräsident/in)
- b) <sup>1</sup>
- c) die 5 Mitglieder der Finanzkommission. Ihr beigestellt ist eine externe Revisionsstelle (benannt durch den Gemeinderat und Finanzkommission mit allfälligem Stichtagsentscheid der Finanzkommission)
- d) die 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied der Steuerkommission
- e) die 11 Mitglieder des Wahlbüros (Stimmenzähler/innen)

### § 3 Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Wahl der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die der Gemeinderat vornimmt.

### § 4 Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in dem vom Gemeinderat bezeichneten Publikationsorgan.

### § 5 Spezielle Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates

---

<sup>1</sup> Wahl von 5 Mitgliedern der Schulpflege gestrichen aufgrund der Abschaffung der Schulpflege auf den 1. Januar 2022 gestützt auf die Volksabstimmung zur Neuorganisation der kommunalen Führungsstrukturen vom 27. September 2020.

a) Kauf

Landerwerbe im Einzelfall bis zu einem Kaufpreis von Fr. 1'500'000.00. Alle Geschäfte mit einem Erwerbspreis über Fr. 1'500'000.00 sind der Gemeindeversammlung vorbehalten.

Die gesetzte Limite darf nicht dadurch umgangen werden, dass zusammenhängende Flächen in Einzelparzellen aufgeteilt und diese gleichzeitig bzw. innerhalb einer Jahresfrist von der gleichen Vertragspartei gekauft werden.

b) Verkauf

Landverkäufe im Einzelfall bis zu einem Betrag von Fr. 750'000.00. Alle Landverkäufe über Fr. 750'000.00 sind der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Die gesetzte Limite darf nicht dadurch umgangen werden, dass zusammenhängende Flächen in Einzelparzellen aufgeteilt und diese gleichzeitig bzw. innerhalb einer Jahresfrist an die gleiche Vertragspartei verkauft werden.

c) Tausch

Abschluss von Tauschverträgen (flächengleich und wertgleich) in alleiniger Kompetenz. Sofern die Tauschflächen nicht wertgleich sind, gelten die Kompetenzsummen zum Verkauf / zum Erwerb sinngemäss, d. h. Mehr- oder Minderwerte wären als Kauf bzw. Verkauf zu behandeln.

d) Selbständige und dauernde Baurechte

Abschluss von selbständigen und dauernden Baurechten bis zu einem Bodenwert von Fr. 750'000.00. Über diesem Wert ist einzig die Gemeindeversammlung zuständig.

e) Andere Dienstbarkeiten / Grundlasten / Pfandrechte

Abschluss solcher Verträge inkl. Baurechte für Ver- und Entsorgungsanlagen, ohne Baurechtsdienstbarkeiten und Kiesausbeutungsrechte.

f) Vormerkungen

Ausübung von Vorkaufsrechten, Kaufsrechten, Rückkaufsrechten im Rahmen der Landkaufskompetenzen.

g) Parzellierungen / Zusammenschreibungen / Dienstbarkeitsbereinigungen

Abschluss solcher Begehren, Vereinbarungen und Verträge.

- h) Zusicherung Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer.
- i) Strassenübernahme  
Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum.
- k) Änderung Gemeindegrenze  
Vereinbarung über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.

§ 6 Spezielle Aufgaben Finanzkommission

- a) Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolls
- b) Prüfung des Rechenschaftsberichts des Gemeinderates
- c) Stellungnahme zu allen der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung unterstellten Verpflichtungskrediten.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.

Die Gemeindeordnung (Stand 1. Januar 2001) ist aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 2014.

**Gemeinderat**

Gemeindepräsident



Beat Rüetschi



Gemeindeschreiber



Hans Huber

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 angenommen und vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am **9. Okt. 2014** genehmigt worden.



